

Unter diesem Gesichtspunkt muss einmal **unmissverständlich** festgehalten werden, dass **seit 1995** der *Exekutive = Landesregierung = Fachministerium = nachgeordneten Verwaltungsbehörden* **alle verwaltungsrechtlichen Instrumente** zur Verfügung standen, um eine solche generelle Dichtheitsprüfung durchzusetzen – sei sie nun sinnvoll oder nicht.

Warum dies in den darauf folgenden 17 Jahren bis heute nicht geschehen ist, bleibt ein Rätsel, das nur von den dafür Verantwortlichen gelöst werden kann.

Rechtliche Grundlagen

Zu den rechtlichen Grundlagen und verwaltungsrechtlichen Instrumenten zur Durchsetzung einer flächendeckenden, wiederkehrenden Dichtheitsprüfung zählen hierbei das Wasserhaushaltsgesetz, die Landesbauordnungen, das Landeswassergesetz und die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) schreibt bereits in der Fassung vom 23.09.1986 in § 18b, Abs. 1 die Einhaltung der Regeln der Technik vor (ältere Fassungen konnten nicht überprüft werden).

... „nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.“ ...

Dieser Grundsatz wurde auch in der folgenden Fassung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 12.11.1996 beibehalten und in der Fassung vom 18.09.2002 erstmalig leicht verändert.

... „Im Übrigen gelten für Errichtung und Betrieb von Abwasseranlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik.“ ...

In der Fassung vom 31.07.2009 des WHG's wurden die Regelungen nun in den § 60, Abs. 1, Satz 2 verlagert und wiederum redaktionell leicht verändert.

... „Im Übrigen dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.“ ...

Dieser Grundsatz wurde auch in den folgenden Fassungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 06.10.2011 und 24.02.2012 nicht verändert.

Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

Gleiches gilt für die Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW). Bereits in der Fassung vom 07.03.1995 wird in § 3, Abs. 1, Satz 2 und Abs. 3 die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik eingefordert.

...„Die der Wahrung dieser Belange dienenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.“...

Des Weiteren forderte die o.g. Landesbauordnung NRW in § 45, Abs. 5,6,7 schon zu diesem Zeitpunkt eine flächendeckende und wiederkehrende Dichtheitsprüfung. Einen **Bußgeldtatbestand** für nicht durchgeführte Dichtheitsprüfungen **enthielt** die BauO NRW allerdings **nie**.

Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)

Aber auch das Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) forderte schon in den Fassungen vom 09.06.1989 und 25.06.1995 in § 57, Abs. 1, Satz 1 die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

... „Die gemäß § 18 b Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes für die Errichtung und den Betrieb von Abwasseranlagen jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen, die von der obersten Wasserbehörde durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt werden. Berühren sie bauaufsichtliche Belange, werden sie im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde eingeführt.“ ...

Dieser Grundsatz wurde auch in der folgenden Fassung des Landeswassergesetzes (LWG NRW) vom 11.12.2007 beibehalten. Zusätzlich werden nun allerdings Detailregelungen zur Dichtheitsprüfung aus der Restnorm DIN 1986-30 in den Gesetzestext aufgenommen und **zusätzlich erstmalig** entsprechende **Bußgeldvorschriften** in § 161, Ziffer 14a eingeführt.

Allgemein anerkannte Regel der Technik

Als **allgemein anerkannte Regeln der Technik** gelten für private Haus- und Grundstücksanschlussleitungen

- die europäische Norm DIN EN 752, Ausgabe 04-2008,
- die europäische Norm DIN EN 1610, Ausgabe 10-1997,
- die europäische Norm DIN EN 12056, Teil 1-5, Ausgabe 01-2001,
- die deutsche Restnorm DIN 1986-30, Ausgabe 02-2012
- die deutsche Restnorm DIN 1986-100, Ausgabe 05-2008

Wasserdichtheit

In den Normen EN 12056-1, 12056-5, 1986-30 und 1986-100 wird **einheitlich** eine **Wasserdichtheit** bis **0,5 bar** gefordert.

Dichtheitsprüfung

In der deutschen **DIN 1986-30, Ausgabe 06-1987**, (*Umfang 2 Seiten*) wurde eine **Dichtheitsprüfung nur bei Bedarf** und bei Ableitung von wassergefährdenden Stoffen verlangt. Fristen und Wiederholungsprüfungen waren nicht vorgesehen.

Dies änderte sich mit der **Ausgabe 01/1995** der **DIN 1986-30** (*Umfang nun 12 Seiten*), in der erstmals Fristen zur Überprüfung der Dichtheit festgelegt wurden.

Bei der Mandatierung und Überleitung der DIN 1986 in das Europäische Regelwerk in Form der EN 12056 fiel der Normenteil DIN 1986-30 mit Pauken und Trompeten durch, da der CEN diese Regelungsinhalte als nicht normungsfähig eingestuft hat.

Aus diesem Grund wurden nun insbesondere die nicht im Europäischen Regelwerk übernommenen Regelungen zur wiederkehrenden Dichtheitsprüfung in der deutschen **Restnorm DIN 1986-30, Ausgabe 02-2003** (*Umfang weiterhin 12 Seiten*), die nun aber nur noch für Deutschland gilt, festgeschrieben.

In der **Ausgabe 02-2012** der deutschen **Restnorm DIN 1986-30** wurden die Fristen fortgeschrieben und die Norm um weitere 35 Seiten auf einen **Umfang von 47 Seiten** erweitert.

Konsequenzen aus dieser Gesetzeslage

Nimmt man die Verpflichtung im Wasserhaushaltsgesetz, in den Landesbauordnungen und im Landeswassergesetz ernst – *und davon sollte jeder Bürger eigentlich ausgehen* – und werden die Regelungen in den einschlägigen Normen als sinnvoll und zwingend angesehen, so dass sie als allgemein anerkannte Regel der Technik gelten, kann man für die Zeit seit 1995 bis heute nur zu folgendem Schluss kommen:

*Der Exekutive – Landesregierung = Fachministerium = nachgeordnete Verwaltungsbehörden – ist es in den vergangenen 17 Jahren **trotz eindeutiger Rechtslage nicht gelungen**, die Forderungen der **DIN 1986-30** – allgemein anerkannte Regel der Technik – nach Durchführung einer einheitlichen, flächendeckenden und wiederkehrenden **Dichtheitsprüfung für private Haus- und Grundstücksanschlussleitungen** durchzusetzen.*

Man muss deshalb wohl für diesen Bereich von einem umfassenden Vollzugsdefizit und kläglichen Scheitern der Administration bei der Durchsetzung rechtlicher Vorgaben aus dem WHG /BauO NRW / LWG NRW in Verbindung mit der DIN 1986-30 sprechen.

Mögliche Gründe für dieses katastrophale Vollzugsdefizit

Ein Grund hierfür dürfte wohl das **Fehlen von Zwangsmaßnahmen** in Form von Bußgeldvorschriften sein, die erst 2007 in das geänderte Landeswassergesetz eingefügt wurden. Dennoch ist auch danach nicht viel passiert. Scheuen sich die ausführenden Kommunen vielleicht, Bußgeldbescheide zu versenden, weil mit massiven Klagen zu rechnen ist?

Ein weiterer Grund dürfte womöglich auch die **Inakzeptanz zahlreicher Fachleute vor Ort** sein, die eine Notwendigkeit einer flächendeckenden und wiederkehrenden Dichtheitsprüfung für private Haus- und Grundstücksanschlussleitungen nicht erkennen können.

Nicht zuletzt könnte eine wesentliche Rolle auch die Frage gespielt haben, ob so weitreichende und detaillierte Regelungsinhalte zur **Instandhaltung** von privaten Haus- und Grundstücksanschlussleitungen überhaupt dem **Wesen einer Norm** entsprechen und durch **demokratisch nicht legitimierte Gremien** (Normungsausschüsse des DIN) in Form einer auch nur für Deutschland geltenden **nicht europäisierten Restnorm** als wesentlicher Bestandteil Eingang in ein Gesetz finden dürfen.

Es bleibt deshalb höchst strittig, ob diese Restnorm mit so gravierenden wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen für die Bürger überhaupt als „Allgemein anerkannte Regel der Technik“ gelten kann.

Bewertung der vorliegenden Gesetzesänderungsanträge zum LWG NRW

Vor diesem Hintergrund sind die Anträge auf Änderung des Landeswassergesetzes NRW kritisch zu bewerten:

Antrag der Fraktionen der CDU und FDP – Drucksache 16/45 vom 12.06.2012

Der **Gesetzentwurf** der **CDU/FDP** hält am § 61a des LWG's fest, will aber eine verpflichtende Dichtheitsprüfung nur noch für **Neuanlagen** vorschreiben. Für Altanlagen soll eine Dichtheitsprüfung nur bei **begründetem Verdacht** erforderlich werden. Eine **Wiederholung** nach Erstprüfung ist **nicht vorgesehen**.

In Bezug auf die Dichtheitsprüfung von Neuanlagen wurde allerdings wieder **keine Verpflichtung zur Vorlage** der Bescheinigung bei der Kommune vorgesehen. In § 61a, Abs. 3, letzter Satz heißt es:

... Die Bescheinigung hat der nach Satz 1 Pflichtige aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen bei Bauabnahme in Kopie vorzulegen. ...

Unklar bleibt auch, wann ein begründeter Verdacht vorliegt und wer diesen feststellt. Eine Unterscheidung nach sonstigen privaten Anschlussleitungen, privaten Anschlussleitungen in Wasserschutzgebieten und solchen, die gewerbliches Abwasser führen, wird nicht gemacht.

Nicht zuletzt wurden im Gesetzentwurf die in Folge der eigenen Änderungsvorschläge notwendigen Anpassungen im § 161, Abs. 1, Ziffer 14a vergessen.

... 14a. Abwasserleitungen nicht in der nach § 61a Abs. 4 oder in einer Satzung nach § 61a Abs. 5 festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt, ...

Bewertung des Antrages der Fraktionen der CDU und FDP

Dieser Gesetzentwurf geht grundsätzlich in die richtige Richtung, ist aber nur eine halbherzige Lösung. Er ist in einigen Punkten noch fehlerhaft und bedarf zwingend notwendiger Ergänzungen.

Durch die Forderung „*nur bei begründetem Verdacht auf bedeutende Veränderung der Bodenstruktur oder bedeutende Boden- oder Grundwasserverschmutzung*“ eine Dichtheitsprüfung durchzuführen – was im Sinne der Unschuldsumutung richtig ist – wird der eigentliche Grund für die Einführung des § 61a – die Durchsetzung einer flächendeckenden, wiederkehrenden Dichtheitsprüfung – konterkariert, denn ein solcher Verdacht wird kaum beweisbar sein.

Das Gegenteil hätten die Kommunen schon seit vielen Jahren bei jeder Kanalsanierungsmaßnahme durch Bodenproben beweisen können. Dies ist aber aus gutem Grund nicht geschehen.

Mit der o.g. Formulierung ist die flächendeckende, wiederkehrende Dichtheitsprüfung für alle alten, privaten Haus- und Grundstücksleitungen nicht mehr durchsetzbar. Gleichzeitig bezieht dieser Gesetzentwurf eine **klare Position gegen** die Regelungen in der Restnorm DIN 1986-30 mit der Folge, dass diese nicht mehr als „allgemein anerkannte Regel der Technik“ angesehen werden kann.

Das mit der o.g. Gesetzesänderung angestrebte Ziel hätte man allerdings auch ohne Einführung des § 61a in das Landeswassergesetz NRW durch entsprechende Anpassung der Landesbauordnung erreichen können, wo solche Regelungen auch hingehören.

Sollte dieser Gesetzentwurf eine Chance zur Umsetzung erhalten, wären in jedem Fall folgende Änderungen und Ergänzungen unabdingbar.

1. Vor dem Hintergrund des Gleichheitsgrundsatzes ist in § 51 nach Abs. 1 der Begriff „Abwasseranlagen“ zu definieren, so wie dies in ähnlicher Form auch der Städte- und Gemeindebund vorge schlagen hat.

...

(3) *Abwasseranlagen im Sinne dieses Abschnittes sind alle Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.*

1. *Öffentliche Abwasseranlagen:*

a) *Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen.*

- b1) *Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Anschlussleitungen bis Hausaußenkante einschließlich Revisionsschacht oder Inspektionsöffnung entsprechend DIN EN 12056-1, auch wenn sich Teile auf Privatgrundstücken befinden.*

Alternative

- b2) *Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen mindestens bis zur Grundstücksgrenze einschließlich Revisionsschacht oder Inspektionsöffnung, auch wenn sich Teile auf Privatgrundstücken befinden.*
- c) *In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf Privatgrundstücken befinden, gehören die Druckstationen und die dazugehörigen Druckleitungen zur öffentlichen Abwasseranlage.*

2. *Private Abwasseranlagen:*

- a1) *Zu den privaten Abwasseranlagen gehören die auf Privatgrundstücken liegenden Hausanschlussleitungen und weitere Schächte bis zum Revisionsschacht oder zur Inspektionsöffnung entsprechend DIN EN 12056-1.*

Alternative

- a2) *Zu den privaten Abwasseranlagen gehören die auf Privatgrundstücken liegenden Hausanschlussleitungen und weitere Schächte bis zum Revisionsschacht oder zur Inspektionsöffnung.*
- b) *In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt, gehören die auf Privatgrundstücken liegenden Hausanschlussleitungen und weitere Schächte bis zur Druckstationen zur privaten Abwasseranlage.*
- c) *Zur privaten Abwasseranlage im Sinne dieses Abschnittes gehören ferner Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.*

(4) *Abwasserbehandlungsanlage im Sinne dieses Abschnittes ist eine Einrichtung, die dazu dient,*

1. *die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder*
2. *den im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.*

...

Da die Eigentümer von Grundstücken keinerlei Einfluss auf den Bau (Bauverfahren, Baustoffe, Verlegetechnik, Baugrubenverfüllung usw.) und auf die Belastung des im öffentlichen Bereich liegenden Rohres (Verkehrslasten, nachträgliche Arbeiten fremder Firmen, unsachgemäße nachträgliche Verfüllung) haben, können sie auch nicht für daraus erwachsende Schäden verantwortlich gemacht werden.

Aber auch die Frage, warum die Grundstückanschlussleitung als ein Bauteil, das im Sinne des BGB, § 946 fest mit öffentlichem Grund als Funktionseinheit verbunden ist und damit wesentlicher Bestandteil des Grundstückes wird, **nicht Eigentum der Kommune** sein soll, ist rechtlich abschließend noch nicht geklärt.

Es ist deshalb viel sinnvoller, dass dieser Teil der Anschlussleitung der „öffentlichen Abwasseranlage“ zugeordnet wird, so wie dies bei allen anderen Versorgungsträgern seit vielen Jahren gelebte und niemals beanstandete Praxis ist. Einige Gemeinden haben diese Regelung auch bereits eingeführt. Eine solche Regelung im Landeswassergesetz würde den Willen der Politik nach Gleichbehandlung aller Bürger unterstreichen.

2. In § 61a, Abs. 3, ist der letzte Satz wie folgt zu ändern:

... Die Bescheinigung **einschließlich der Untersuchungsergebnisse und der Lage der Anschlussleitung und des Revisionsschachtes** hat der nach Satz 1 Pflichtige ~~aufzubewahren und~~ der Gemeinde ~~auf Verlangen~~ bei Bauabnahme in Kopie vorzulegen.

Da die Kommunen bzw. die Entwässerungsbetriebe immer wieder betonen, dass sie für das gesamte Entwässerungssystem gegenüber den Aufsichtsbehörden verantwortlich sind, müssen sie auch über alle diesbezüglichen Unterlagen verfügen. Nur so können sie korrekte und gezielte Angaben machen. Eine Vorlage nur „auf Verlangen“ ist deshalb nicht begründbar. Man sollte in diesem Sinne die Vorlage von Unterlagen um den Ergebnisbericht (Messergebnisse, Videoaufzeichnungen, Lage der Anschlussleitungen und des Revisionsschachtes) erweitern.

3. In § 161, Abs. 1 ist die Ziffer 14a wie folgt zu ändern:

... 14a. Abwasserleitungen nicht ~~in der~~ nach § 61a, Abs. 3 ~~oder 4~~ ~~oder in einer Satzung nach § 61a Abs. 5 festgelegten Frist~~ auf Dichtigkeit prüfen lässt, ...

**Antrag der Fraktionen der SPD/GRÜNE – Drucksache 16/1264 und 16/1265 vom
30.10.2012**

Der **Gesetzentwurf** der **SPD/GRÜNE** schafft zwar den § 61a des LWG's ab, **verschiebt** aber die **ehemaligen Regelungen** nun in die §§ 53 und 61 des LWG's und **will** die **Detailregelungen** in eine **Rechtsverordnung** (Erweiterung der SöwKan zur SöwAbw) verlagern, so dass **keine nachhaltigen substantiellen** Änderungen gegenüber dem derzeit geltenden Gesetz eintreten.

Der **Gesetzentwurf** der **SPD/GRÜNE** muss sogar als Verschärfung angesehen werden, da er nun **zwei Hebel** zur Durchsetzung der flächendeckenden, wiederkehrenden Dichtheitsprüfung (jetzt Funktionsprüfung) geschaffen hat, nämlich den durch die **Gemeinden** über ihre **Satzungen** und den durch die **oberste Wasserbehörde** über die alte SöwKan bzw. die **neue SöwAbw**.

Die Landesregierung nimmt damit **bewusst** und **vorsätzlich in Kauf**, dass es zu **extrem unterschiedlichen Verfahrensweisen** in den **Gemeinden** kommt, da die Räte je nach politischer Ausrichtung und entsprechend dem unterschiedlich ausgeübten Druck der obersten Wasserbehörden auch **unterschiedlich handeln** werden, aber immer **zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger**.

Bewertung des Antrages der Fraktionen der SPD und GRÜNE

Dieser Gesetzentwurf kann nur als Mogelpackung gegenüber den Bürgern verstanden werden!

Er löst keines der so vehement und kontrovers diskutierten Probleme und kann damit auch keine Basis einer gesamtgesellschaftlichen Lösung sein.

In den **Verlautbarungen** der **politischen Vertreter** und der **Presse**, die der Landesregierung durchaus positiv gesonnen ist, wird vielfach der Eindruck erweckt, dass es für private Haus- und Grundstücksanschlussleitungen, die **nicht** in Wasserschutzgebieten liegen oder **kein** gewerbliches Abwasser ableiten, **keine** flächendeckende und wiederkehrende Dichtheitsprüfung mehr geben wird.

Dies ist vollkommen falsch.

Die Landtagsfraktionen der SPD/GRÜNE halten an der flächendeckenden, wiederkehrenden Dichtheitsprüfung, die nun allerdings Funktionsprüfung heißt, unbeirrt und kompromisslos fest. Lediglich für private Haus- und Grundstücksanschlussleitungen, die **nicht** in Wasserschutzgebieten liegen oder **kein** gewerbliches Abwasser ableiten, werden in der angekündigten Rechtsverordnung **Fristen vorerst nicht festgelegt**. Es bleibt abzuwarten, nach welcher Schamfrist dies dann doch noch nachgeholt wird.

Gleichzeitig gibt der Gesetzentwurf in § 53, Abs. 1e) den Kommunen die Möglichkeit, über ihre Satzungen ebensolche Fristen einzuführen, allerdings in der ganz eindeutigen Erwartung dass die Kommunen dies auch tun. Hierzu bedarf es aber eigentlich keiner besonderen landesgesetzlichen Regelung (Überregulierung). Dies ist und war im Rahmen der Satzungshoheit der Kommunen schon immer möglich. Anders sähe die Lage aus, wenn der Gesetzgeber unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes alle Kommunen zur Einführung einer flächendeckenden, wiederkehrenden Dichtheitsprüfung verpflichten wollte. Dann wäre in § 53, Abs. 1e), Satz 1 das Wort „kann“ durch das Wort „**hat**“ zu ersetzen.

Ungeachtet dessen sahen es die Landtagsfraktionen der SPD/GRÜNE für erforderlich an, im Falle, dass die Kommunen solche Regelungen nicht einführen werden oder wollen (die Stadt Dortmund hat schon entsprechende Beschlüsse gefasst), dies nachträglich dann doch noch über die Rechtsverordnung nach § 61, Abs. 2 LWG NRW vorzuschreiben.

Diese Vorgehensweise macht deutlich, mit welchem Misstrauen die Landesregierung und die Landesverwaltung den Kommunen in dieser Frage gegenüber treten.

Souveränes und überzeugendes Handeln sieht anders aus.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD/GRÜNE und die dazugehörige Rechtsverordnung verstoßen darüber hinaus gegen den Gleichheitsgrundsatz, da nun sehr unterschiedliche zeitliche Prüfungsanforderungen festgeschrieben werden sollen und damit nun deutlich von den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ abweichen. Folgende Unterscheidungsfälle sind vorgesehen:

- private Anschlussleitungen die nur häusliches Abwasser abführen
- private Anschlussleitungen die häusliches und/oder nur industrielles oder gewerbliches Abwasser abführen
- private Anschlussleitungen für häusliches Abwasser in Trinkwasserschutz-zonen, die nach 1965 gebaut wurden
- private Anschlussleitungen für häusliches Abwasser in Trinkwasserschutz-zonen, die vor 1965 gebaut wurden
- private Anschlussleitungen für industrielles oder gewerbliches Abwasser in Trinkwasserschutz-zonen, die vor 1990 gebaut wurden
- private Anschlussleitungen für industrielles oder gewerbliches Abwasser in Trinkwasserschutz-zonen, die nach 1990 gebaut wurden

Dieser **bewusste Bruch** mit dem **Gleichheitsgrundsatz** ist weder fachlich noch rechtlich nachvollziehbar und auch nicht mehr plausibel begründbar. Im Gegensatz dazu betonen die Verfechter der Dichtheitsprüfung/Funktionsprüfung mit missionarischem Eifer doch immer wieder, dass von undichten Haus- und Grund-

stücksanschlussleitungen eine große Gefahr für die Standfestigkeit des Bodens bzw. eine potentielle Gefahr einer bedeutenden Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers ausgeht. Gleichzeitig wäre das Vorsorgegebot einzuhalten.

Wenn solche Gefahren tatsächlich nachweisbar wären – ein solcher wissenschaftlich begründeter, in sich schlüssiger Nachweis ist trotz Einsatz beträchtlicher finanzieller und personeller Mittel bis heute nicht gelungen – dann wäre eine solche Differenzierung unzulässig, egal was auf der politischen Bühne als bürgerfreundliche Lösung auch versprochen wurde.

Bestehen diese Gefahren aber nicht, so wäre eine flächendeckende, wiederkehrende Dichtheitsprüfung/Funktionsprüfung im Sinne des Gesetzes unverhältnismäßig, was von den Bürgerinitiativen immer wieder betont wird. Die Regelungen in der Restnorm DIN 1986-30 wären dann weit überzogen mit der Folge, dass diese Norm nicht mehr als „allgemein anerkannte Regel der Technik“ angesehen werden kann.

Da man auf Grund der Mehrheitsverhältnisse allerdings davon ausgehen muss, dass sich die Fraktionen der SPD/GRÜNE politisch durchsetzen werden, kann man nur raten, sich nun endlich unmissverständlich und klar auf das zu beziehen, was das WHG in Verbindung mit den „Allgemein anerkannten Regeln der Technik“ ohnehin verlangt.

... „Im Übrigen dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.“ ...

Es würden sich damit alle anderen ins Feld geführten sehr umstrittenen Argumente (Gefahr für Boden und Grundwasser, Vorsorgegrundsatz, rechtliche Bedenken) erübrigen. Sie alle sind ohnehin vielmals als irrelevant widerlegt. Im Einzelnen soll auf diese Themenbereiche hier nicht noch einmal eingegangen werden.

Auch das angekündigte fünfjährige Monitoring wird daran nichts ändern, da ein Beweis einer Gefahr für Boden und Grundwasser allein schon wegen der kurzen Laufzeit nicht gelingen kann und die langjährigen Ergebnisse der Grundwasserdaten von ganz NRW (LANUV-Fachbericht 43) bereits heute ein anderes Bild zeichnen. Ein solches Monitoring wäre eine reine Vergeudung von Steuermitteln.

Unabhängig davon, welche politische Lösung letztendlich erreicht wird, sollten im Sinne eines Minimalkonsenses folgende Anregungen und Änderungsvorschläge aufgegriffen werden:

1. Auch hier ist vor dem Hintergrund des Gleichheitsgrundsatzes in § 51 nach Abs. 1 der Begriff „Abwasseranlagen“ zu definieren, so wie dies in ähnlicher Form auch der Städte- und Gemeindebund vorgeschlagen hat.

...

(3) *Abwasseranlagen im Sinne dieses Abschnittes sind alle Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.*

1. *Öffentliche Abwasseranlagen:*

- a) *Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen.*
- b1) *Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Anschlussleitungen bis Hausaußenkante einschließlich Revisionsschacht oder Inspektionsöffnung entsprechend DIN EN 12056-1, auch wenn sich Teile auf Privatgrundstücken befinden.*

Alternative

- b2) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen mindestens bis zur Grundstücksgrenze einschließlich Revisionsschacht oder Inspektionsöffnung, auch wenn sich Teile auf Privatgrundstücken befinden.
- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf Privatgrundstücken befinden, gehören die Druckstationen und die dazugehörigen Druckleitungen zur öffentlichen Abwasseranlage.

2. Private Abwasseranlagen:

- a1) Zu den privaten Abwasseranlagen gehören die auf Privatgrundstücken liegenden Hausanschlussleitungen und weitere Schächte bis zum Revisionsschacht oder zur Inspektionsöffnung entsprechend DIN EN 12056-1.

Alternative

- a2) Zu den privaten Abwasseranlagen gehören die auf Privatgrundstücken liegenden Hausanschlussleitungen und weitere Schächte bis zum Revisionsschacht oder zur Inspektionsöffnung.
- b) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt, gehören die auf Privatgrundstücken liegenden Hausanschlussleitungen und weitere Schächte bis zur Druckstationen zur privaten Abwasseranlage.
- c) Zur privaten Abwasseranlage im Sinne dieses Abschnittes gehören ferner Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

(4) Abwasserbehandlungsanlage im Sinne dieses Abschnittes ist eine Einrichtung, die dazu dient,

1. die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder
2. den im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.

...

Da die Eigentümer von Grundstücken keinerlei Einfluss auf den Bau (Bauverfahren, Baustoffe, Verlegetechnik, Baugrubenverfüllung usw.) und auf die Belastung des im öffentlichen Bereich liegenden Rohres (Verkehrslasten, nachträgliche Arbeiten fremder Firmen, unsachgemäße nachträgliche Verfüllung) haben, können sie auch nicht für daraus erwachsende Schäden verantwortlich gemacht werden.

Aber auch die Frage, warum die Grundstücksanschlussleitung als ein Bauteil, das im Sinne des BGB, § 946 fest mit öffentlichem Grund als Funktionseinheit verbunden ist und damit wesentlicher Bestandteil des Grundstückes wird, **nicht Eigentum der Kommune** sein soll, ist rechtlich abschließend noch nicht geklärt.

Es ist deshalb viel sinnvoller, dass dieser Teil der Anschlussleitung der „öffentlichen Abwasseranlage“ zugeordnet wird, so wie dies bei allen anderen Versorgungsträgern seit vielen Jahren gelebte und niemals beanstandete Praxis ist. Einige Gemeinden haben diese Regelung auch bereits eingeführt. Eine solche Regelung im Landeswassergesetz würde den Willen der Politik nach Gleichbehandlung aller Bürger unterstreichen.

2. An einer geeigneten Stelle im LWG sollte in Analogie zum gestrichenen § 61a, Abs. 3, letzter Satz eine vergleichbare Formulierung eingefügt werden:

... Die Bescheinigung *einschließlich der Untersuchungsergebnisse und der Lage der Anschlussleitung und des Revisionsschachtes* hat der nach Satz 1 Pflichtige ~~aufzubewahren und~~ der Gemeinde ~~auf Verlangen~~ bei Bauabnahme in Kopie vorzulegen.

Da die Kommunen bzw. die Entwässerungsbetriebe immer wieder betonen, dass sie für die gesamte Entwässerung gegenüber den Aufsichtsbehörden verantwortlich sind, müssen sie auch über alle diesbezüglichen Unter-

lagen verfügen. Nur so können sie korrekte und gezielte Angaben machen. Eine Vorlage nur „auf Verlangen“ ist deshalb nicht begründbar. Man sollte in diesem Sinne die Vorlage von Unterlagen um den Ergebnisbericht (Messergebnisse, Videoaufzeichnungen, Lage der Anschlussleitungen und des Revisionsschachtes) erweitern.

3. In § 161, Abs. 1 ist die Ziffer 14a wie folgt zu ändern:

... 14a. Abwasserleitungen nicht ~~in der~~ nach § 61a, Abs. 2 ~~oder 4 oder in einer Satzung nach § 61a Abs. 5 festgelegten Frist~~ auf Dichtigkeit prüfen lässt, ...

Resümee

1. Die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit den einschlägigen „Allgemein anerkannten Regeln der Technik“ (hier: DIN 1986-30) reichen grundsätzlich aus, um die von der Landesregierung für nötig gehaltene Dichtheitsprüfung durchzusetzen. Eine Verlagerung dieser Regelungsinhalte von der Landesbauordnung in das Landeswassergesetz war hierfür nicht erforderlich.
2. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/FDP geht zwar grundsätzlich in die richtige Richtung, in dem er die Last eines Generalverdachtes von den Bürgern abwendet und eine Dichtheitsprüfung nur bei einem begründeten Verdacht vorschreibt. Er hebt damit aber unzweideutig die Regelungen der DIN 1986-30 aus und manifestiert, dass aus politischer Sicht die Restnorm DIN 1986-30 wegen Überregulierung und unverhältnismäßiger, nicht begründbarer Forderungen nicht als „Allgemein anerkannte Regel der Technik“ angesehen werden kann.
3. Der Änderungsantrag der Fraktionen der SPD/GRÜNE hält grundsätzlich an einer flächendeckenden und wiederkehrenden Dichtheitsprüfung fest, weicht diese Regelung aber gleich wieder auf, indem er im Rahmen einer Rechtsverordnung für die Überprüfung der Haus- und Grundstücksanschlussleitungen je nach Lage, Alter und abzuführendem Abwasser unterschiedliche Zeiträume festlegt bzw. festlegen kann. Er unterläuft damit ebenfalls die Regelungen der DIN 1986-30 und stellt sie damit in Frage.
4. Sollte es bei einer gesetzlichen Regelung im Landeswassergesetz bleiben, sind vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeit und Rechtssicherheit noch Klarstellungen zu den Begriffen „Abwasseranlage“ „öffentliche Abwasseranlage“ und „private Abwasseranlage“ sowie Korrekturen in den Bußgeldvorschriften erforderlich.
5. Die Notwendigkeit einer Rechtsverordnung im Landeswassergesetz zur Regelung weiterer Details ist angesichts der nunmehr 47 Seiten langen DIN 1986-30 – wenn sie als „Allgemein anerkannte Regel der Technik“ gelten soll – überflüssig. Eine Rechtsverordnung könnte nur als Instrument bei wechselnden politischen Mehrheiten missbraucht werden und stünde damit im Widerspruch zur Nachhaltigkeit und Rechtssicherheit von Gesetzen.
6. Es ist die Aufgabe und die oberste Pflicht der Politik und des Gesetzgebers, die Bürger und die Umwelt vor irreparablen Schäden und unzumutbaren und ungerechtfertigten Belastungen zu bewahren.
7. Es ist nicht die Aufgabe der Politik und insbesondere des Umweltministers, Klientelpolitik und Wirtschaftsförderung zu Lasten der Bürger zu betreiben, wenn der Nutzen für die Umwelt nicht belegbar ist und damit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz widerspricht. Die Gründung privater Firmen und deren Finanzierung ist und bleibt allein Unternehmerrisiko, so wie auch eventuelle Gewinne nur den Unternehmern wieder zufließen.

Steinfurt, den 31.12.2012

Prof. Dr.-Ing. Hartmut Hepcke
Lindesastraße 51
48565 Steinfurt